

---

# V o r b e r i c h t

---

**Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr 2003**

	Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamthaushalt Euro	
<b>1.1</b>	<b><u>Einnahmen</u></b>			
1.1.1	Kasseneinnahmereste			
	Stand 31.12.2002	1.784.529,66	13.258,30	1.797.787,96
	Berichtigung aus 2002	-6,53	0,00	-6,53
	zzgl. Sollfehlbetrag 2002	1.495.182,54	889.901,65	2.385.084,19
	bereinigte Kasseneinnahmereste	3.279.705,67	903.159,95	4.182.865,62
	davon in Abgang gestellt	95.452,44	0,00	95.452,44
1.1.2	Kasseneinnahmereste			
	Stand 31.12.2003	3.778.139,08	5.074,30	3.783.213,38
1.1.3	Solleinnahmen			
	(Anordnungen des lfd. Jahres)	82.422.457,24	5.130.003,51	87.552.460,75
1.1.4	Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr			
	a) insgesamt	0,00	3.956.500,00	3.956.500,00
	b) davon angeordnet	0,00	3.956.500,00	3.956.500,00
	c) davon in Abgang gestellt	0,00	0,00	0,00
1.1.5	Neue Haushaltseinnahmereste			
	ins Jahr 2004 übertragen	0,00	3.925.131,26	3.925.131,26

	Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamthaushalt Euro
<b>1.2 <u>Ausgaben</u></b>			
1.2.1 Kassenausgabereste			
Stand 31.12.2002	0,00	0,00	0,00
+ Istfehlbetrag	2.832.434,71	0,00	2.832.434,71
bereinigte KAR Vorjahr	2.832.434,71	0,00	2.832.434,71
1.2.2 Kassenausgabereste			
Stand 31.12.2003	0,00	0,00	0,00
1.2.3 Sollausgaben (Anordnungen des lfd. Jahres)	91.937.190,29	6.369.583,90	98.306.774,19
1.2.4 Haushaltsausgabereste vom Vorjahr			
a) insgesamt	447.270,96	4.859.659,92	5.306.930,88
b) Berichtigung aus 2002	0,00	0,03	0,03
c) angeordnet	379.575,54	2.695.862,23	3.075.437,77
d) in Abgang gestellt	67.695,42	338.320,42	406.015,84
e) nach 2004 übertragen	0,00	1.825.477,30	1.825.477,30
1.2.5 Neue Haushaltsausgabereste ins Jahr 2004 übertragen	982.283,97	3.023.871,39	4.006.155,36
<b>1.3 <u>Istbestand</u></b>			
1.3.1 Ist-Einnahmen	81.828.571,39	9.984.589,16	91.813.160,55
1.3.2 Ist-Ausgaben	95.149.200,54	9.065.446,13	104.214.646,67
Istüberschuss/-fehlbetrag	-13.320.629,15	919.143,03	-12.401.486,12
<b>1.4 <u>Sollabschluss</u></b>			
1.4.1 Bereinigte Einnahmen	82.327.004,80	9.055.134,87	91.382.139,67

	Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamthaushalt Euro
1.4.2 Haushaltsansatz Einnahmen	82.028.500,00	9.544.000,00	91.572.500,00
1.4.3 mehr/weniger bereinigte Solleinnahmen	298.504,80	-488.865,13	-190.360,33
1.4.4 Bereinigte Ausgaben	92.851.778,84	9.055.134,87	101.906.913,71
1.4.5 Haushaltsansatz Ausgaben	92.183.440,00	9.544.000,00	101.727.440,00
1.4.6 mehr/weniger bereinigte Sollausgaben	668.338,84	-488.865,13	179.473,71
1.4.7 Fehlbetrag/Ausgleich	-10.524.774,04	0,00	-10.524.774,04
1.4.8 Haushaltsansatz Fehlbedarf	-10.154.940,00	0,00	-10.154.940,00
1.4.9 mehr/weniger	-369.834,04	0,00	369.834,04

## 2. Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt

### 2.1 Mindestzuführung (§ 22 Abs. 1 GemHVO)

a) ordentliche Tilgung	2.286.780,33
b) Kreditbeschaffungskosten	0,00
c) ./.. Rückflüsse von ausgegebenen Darlehen	<u>-245,42</u>
= Mindestzuführung	<u><u>2.286.534,91</u></u>

### 2.2 Tatsächliche Zuführung

Der Überschuss des Verwaltungshaushaltes ist gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO in vollem Umfang an den Vermögenshaushalt abzuführen. Im Jahr 2003 konnte kein Überschuss erwirtschaftet werden. Die tatsächliche Zuführung war daher nur so hoch wie die Mindestzuführung. Im Vergleich zum Haushaltsansatz (2.350.000 €) fiel die Zuführung um 63.465,09 € geringer aus.

### Überblick über die Finanzwirtschaft im ablaufenden Haushaltsjahr 2004

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wurde vom Kreistag am 17.12.2003 beschlossen. Der Verwaltungshaushalt wies einen Fehlbedarf in Höhe von 10.741.050 Euro aus, während der Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen war.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch die ADD Trier erfolgte am 05. April 2004. Das aufsichtsbehördliche Einverständnis hinsichtlich der vollständigen Verwendung der Investitionsschlüsselzuweisung (626.000 Euro) zur Fehlbedarfsminderung im Verwaltungshaushalt wurde erteilt, es wurde jedoch daraufhingewiesen, dass beim Haushaltsvollzug alle Einnahmemöglichkeiten und Ausgabeesparungen zu nutzen sind, um den Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt im laufenden Haushaltsjahr soweit wie möglich zu reduzieren. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 3.834.700 Euro wurde ebenso wie der über Kredite zu finanzierende Anteil am Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.643.200 Euro genehmigt.

Das Nichterreichen des Haushaltsausgleiches wurde gemäß § 121 GemO beanstandet. Darüber hinaus blieben die Beanstandungen verschiedener Stellenausweisungen im Rahmen des 2. Nachtragsstellenplans 1999, soweit diese Stellen unverändert in den Stellenplan 2004 übernommen wurden, weiterhin bestehen.

Gegen den Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Grünstadt wurden keine Bedenken erhoben. Der Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallentsorgung wurde zunächst beanstandet. Die Beanstandung konnte jedoch nach Vorlage weiterer Unterlagen ausgeräumt werden.

Die im 1. Nachtragsplan vorgenommenen Veränderungen führten für das Haushaltsjahr 2004 zu folgendem Ergebnis:

	erhöht um (+) herabgesetzt um (-)	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
Einnahmen	+ 3.011.000 Euro	85.404.400 Euro	88.415.400 Euro
Ausgaben	+ 3.492.300 Euro	96.145.450 Euro	99.637.750 Euro
Fehlbedarf	+ 481.300 Euro	10.741.050 Euro	11.222.350 Euro
<b>Vermögenshaushalt</b>			
Einnahmen u. Ausgaben	+ 374.700 Euro	8.465.500 Euro	8.840.200 Euro
<b>Gesamthaushalt</b>			
Einnahmen	+ 3.385.700 Euro	93.869.900 Euro	97.255.600 Euro
Ausgaben	+ 3.867.000 Euro	104.610.950 Euro	108.477.950 Euro

Eine freie Finanzspitze war in Folge des weiterhin defizitären Verwaltungshaushaltes nicht vorhanden.

## VERWALTUNGSHAUSHALT

Die Personalkosten änderten sich lediglich im Bereich der Stiftung Hambacher Schloss, da die ursprünglich zum 1. Januar 2004 geplante Personalüberführung zur Stiftung erst zum 01. Juli 2004 vollzogen werden konnte. Den Mehrausgaben im Unterabschnitt 3600 standen daher Mehreinnahmen im Unterabschnitt 0200 gegenüber.

Geringe Mehrausgaben waren im Bereich der Bauunterhaltung für eine Sanierungsmaßnahme am Ufer des Speyerbachs in Lambrecht (Gewässer II. Ordnung) zu verzeichnen (20.000 Euro). Im Ursprungshaushalt für 2004 waren im Vermögenshaushalt bereits 5.000 Euro für eine Vorplanung berücksichtigt, die mit diesem Nachtrag wieder gestrichen wurden. Nach erneuter Überprüfung des Sanierungsbedarfs konnte die Maßnahme mit geringeren Mitteln als zuerst angenommen durchgeführt werden.

Im Unterabschnitt 1300 (Überörtlicher Brandschutz) waren mit diesem Nachtrag Mehrausgaben in Höhe von 20.400 EUR zu veranschlagen. Wesentliche Gründe lagen im Bereich der Feuerwehralarmierung bei den Kosten für die Notrufumschaltung und -weiterleitung zur Berufsfeuerwehr Ludwigshafen (+13.900 EUR).

Bei den kreiseigenen Schulen war neben einem erhöhten Bedarf für Energiekosten (39.000 Euro) ein Mehrbedarf für Versicherungen (41.500 Euro) zu verzeichnen. Darüber hinaus wurden Mietkosten (Realschule Haßloch, Werner-Heisenberg-Gymnasium Bad Dürkheim, BBS Bad Dürkheim) der Entwicklung angepasst. Die anderen Änderung betrafen Erstattungen an andere Schulträger. Außerdem wurden die Kosten für die Schülerbeförderung dem geänderten Bedarf angepasst (+ 31.000 Euro)

Der 1. Nachtragshaushalt im Bereich der Sozialhilfe für das Jahr 2004 schloss in den Ausgaben mit 42.213.040 EUR und in den Einnahmen mit 25.665.200 EUR ab. Der Zuschussbedarf betrug 16.547.840 EUR und erhöhte sich damit um 618.400 EUR gegenüber dem Haushalt 2004 (= 15.929.440 EUR).

Im Bereich ÖPNV waren Mehrausgaben für die Verlustabdeckung bei der Rhein-Haardtbahn zu veranschlagen.

Im Einzelplan 9 waren Verbesserungen in Höhe von rd. 360.000 EUR festzustellen. Darunter waren u.a. erneute Nachzahlungen an Grunderwerbsteuer für Vorjahre (100.000 EUR), Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen (rd. 100.000 EUR) und der Kreisumlage (ca. 112.000 EUR) sowie Einsparungen bei den Zinsausgaben in Höhe von rd. 50.000 EUR.

## VERMÖGENSHAUSHALT

Im Vermögenshaushalt waren die Änderungen auf der Einnahmeseite im Wesentlichen auf Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen zurückzuführen, die ursprünglich bereits im Vorjahr eingeplant waren, aber erst im Lauf des Jahres 2004 abgerufen werden konnten (ca. 250.000 EUR).

Auf der Ausgabenseite ergaben u.a. Änderungen im Unterabschnitt 0200 (Hauptverwaltung). Für die Anschaffung von weiterer Hard- und Software waren Mehrausgaben von 36.000 EUR und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 84.500 EUR zu veranschlagen.

Im Unterabschnitt 1300 (Überörtlicher Brandschutz) wurde eine Verpflichtungsermächtigung für die Anschaffung eines GWG 2 für den Gefahrstoffzug am Standort Grünstadt veranschlagt. Darüber hinaus waren für verschiedene Beschaffungen weitere 6.600 EUR bereitzustellen.

Auch im Bereich der Schulen wurden die Ansätze der Entwicklung des laufenden Jahres angepasst. So wurde u.a. bei der Realschule Grünstadt der Ansatz für eine Zuweisung des Landes um 98.800 EUR erhöht.

Beim Werner-Heisenberg-Gymnasium Bad Dürkheim war zusätzliches bzw. Ersatzmobiliar erforderlich (+10.000 EUR).

Für das Hannah Arendt-Gymnasium Hassloch waren weitere Ausgaben für den Um- und Erweiterungsbau (91.000 EUR) und den Neubau der Sporthalle (274.500 EUR) zu veranschlagen. Außerdem konnte der Zuschuss der Gemeinde Hassloch für die Sporthalle um ca. 100.000 EUR höher festgesetzt werden.

Für die bereits im Jahr 2002 durchgeführte Mauersanierung bei der Burg Altleiningen kam ein Landeszuschuss (56.800 EUR) zur Auszahlung, der schon in Vorjahren eingeplant war.

Mit diesem Nachtrag ergab sich im Vermögenshaushalt eine zusätzliche Deckungslücke die nur mit einer Erhöhung der Kreditermächtigung um 96.900 EUR auf 3.931.600 EUR geschlossen werden konnte.

## **Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung im Haushaltsjahr 2005**

### **Auszüge aus dem Haushaltsrundsreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22. November 2005**

#### **Haushaltswirtschaft 2005 der kommunalen Gebietskörperschaften**

##### 1. Leitlinien für die kommunale Haushaltswirtschaft 2005

###### 1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die finanzielle Situation der Kommunen hat sich im Gleichklang zum Bund und den Ländern in den letzten Jahren verschlechtert. Die anhaltend schwierige, finanzielle Gesamtsituation der Kommunen dokumentiert sich in einer steigenden Zahl von unausgeglichenen Haushalten und einem deutlich erhöhten Defizitvolumen. Wegen der immer größer werdenden Mittelknappheit in den öffentlichen Kassen kommt der Konsolidierung der Haushalte nach wie vor große Bedeutung zu. Neben der Abdeckung der aufgelaufenen Fehlbeträge wird sich bei der Aufstellung der kommunalen Haushaltspläne für das Jahr 2005 das In-Kraft-Treten des Zweiten Teils der letzten Stufe der Steuerreform 2001 und die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ("Hartz IV") auswirken.

###### 1.2 Konjunkturelle Entwicklung

Die konjunkturelle Entwicklung im EU-Raum befindet sich seit der Jahresmitte insbesondere durch den hohen Ölpreis in einer Schwächephase, die voraussichtlich bis in das Jahr 2005 anhalten wird. Mit der am 1. Januar 2005 in Kraft tretenden letzten Stufe der Steuerreform werden die Bürgerinnen und Bürger finanziell entlastet, die dadurch bedingten Steuerausfälle für den Staat können durch die höhere Kaufkraft jedoch erst später ausgeglichen werden. Mit den am 4. November 2004 von der Bundesregierung bekannt gegeben Maßnahmen soll im nächsten Jahr ein Defizit von unter drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts erreicht werden. An der Wachstumsprognose vom Frühjahr 2004, die 1,8 Prozent für das Jahr 2004 und 1,7 Prozent für das Jahr 2005 vorsah, hält die Bundesregierung auch nach der November-Steuerschätzung fest, während der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem jüngsten Gutachten für 2005 von 1,4 Prozent ausgeht.

Der Finanzplanungsrat hat am 18. November 2004 die aktuelle Haushaltsentwicklung, die Gestaltung der Haushalte für 2005 und die daran anknüpfenden Finanzplanungszeiträume erörtert. Er empfiehlt den Ländern und Gemeinden, für die Jahre 2005 und 2006 das jährliche Ausgabenwachstum auf durchschnittlich höchstens 1 v.H. zu begrenzen. Daher sind in den kommunalen Haushalten weiterhin alle Möglichkeiten zur Einsparung von Ausgaben zu nutzen; die Grundsätze der Einnahmebeschaffung sind insbesondere im Bereich der Kostendeckung von entgeltfinanzierten Einrichtungen und im Bereich der gemeindlichen Steuern zu beachten.

### 1.3 Entwicklung der Steuereinnahmen

Die Steuerschätzung vom Mai 2004, die vom geltenden Steuerrecht ausging, sah folgende Einnahmen (in Milliarden EUR) vor:

<b>Jahr</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Bund</b>	<b>Länder</b>	<b>Gemeinden</b>
2004	443,8	188,8	180,8	54,0
2005	453,5	194,2	181,1	55,2
2006	473,7	201,5	189,0	58,8
2007	493,0	209,3	196,9	61,8
2008	511,1	216,1	204,4	64,4

Nach der aktuellen, vom Arbeitskreis "Steuerschätzung" vorgenommenen November-Steuerschätzung sind unter Zugrundelegung des geltenden Steuerrechts in diesem und im nächsten Jahr 4,8 Milliarden Euro weniger Steuereinnahmen zu erwarten als bisher prognostiziert. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums muss der Schätzansatz um 1,4 Milliarden Euro im Jahr 2004 reduziert werden. Für das Jahr 2005 ergibt die November-Steuerschätzung zwar + 7,7 Mrd. Euro mehr Steuereinnahmen für den Gesamtstaat als für dieses Jahr, aber der Schätzansatz musste insgesamt um - 3,4 Mrd. Euro (Bund: - 3,5 Mrd. Euro) gegenüber der Mai-Schätzung abgesenkt werden. Während die verringerten Schätzansätze auf Bund und Länder entfallen, können die Gemeinden auf Grund der Gewerbesteuerreform mit höheren Einnahmen rechnen.

1.4 Gewerbesteuerumlage

Die nachstehend aufgeführten Umlagesätze haben ihre Grundlage im Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. 1 S. 2922):

Jahr	Vervielfältiger Bund	Vervielfältiger Land	Erhöhung für Fonds „Deutsche Einheit“	Gesamtvervielfältiger
2004	20	55	7	82
2005	19	54	8	81
2006	16	51	8	75
2007	16	51	8	75
2008	16	51	8	75

Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplans bzw. der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Einnahmen und Ausgaben können strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, anhand der landesweiten Durchschnittswerte entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte selbst zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die in der jüngsten Vergangenheit extreme und nicht vorhersehbare Veränderungsraten aufwies.

3. Haushaltssystematische Veränderungen durch das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und das SGB XII (Sozialhilfe)

3.1 Mit Schreiben vom 7. Oktober 2004 wurde den Kommunalverwaltungen die Neugliederung der Sozialhilfe in Abschnitt 41 (Anlage 1) und die Gliederung und Gruppierung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB 11 (Anlage 2) mitgeteilt. In dem Schreiben wurde auch angekündigt, dass noch Korrekturen möglich sind.

Zu Anlage 1 (Abschnitt 41)

Die Aussage, dass bei der Sozialhilfe auf die bisherige Unterscheidung zwischen örtlichem und überörtlichem Träger verzichtet wird, bezieht sich ausschließlich auf die **VV** Gliederung und Gruppierung der kommunalen Haushaltspläne. Für die neue Sozialhilfestatistik ist diese Unterscheidung auch künftig vorzunehmen. Ich empfehle daher, für jede Haushaltsstelle des Abschnitts 41 zwei Sachbücher zu führen. In der Regel sehen die DV-Systeme für die Gliederungsziffer bzw. die Gruppierungsziffer mehr als vier Stellen vor. Es sollte daher die vierstellige Gliederungsziffer für jeden Unterabschnitt um eine "1" für den örtlichen Träger und eine "2" für den überörtlichen Träger erweitert werden. Falls dies nicht möglich ist, weil alle Stellen der Gliederungsziffer bereits belegt sind (insbes. bei einigen Städten ist dies der Fall), kann die Unterscheidung zwischen den beiden Sozialhilfeträgern dementsprechend bei der Gruppierungsziffer erfolgen. Auch die ab 2005 geltende Sozialhilfestatistik unterscheidet zwischen dem örtlichen und überörtlichen Träger durch die Merkmale "1" und "2". Es ist nicht erforderlich, dass im Haushaltsplan die Leistungen des örtlichen Trägers und des überörtlichen Trägers für eine bestimmte Hilfeart separat eingestellt werden. Jede Verwaltung kann aber selbst darüber befinden, ob sie die Leistungen der beiden Sozialhilfeträger getrennt ausweist. Das bisherige System kann nicht beibehalten werden, weil in einem Abschnitt maximal zehn Unterabschnitte gebildet werden können, bei künftig sechs Sozialhilfearten aber zwölf Unterabschnitte erforderlich wären.

Zu Anlage 2 (Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II)

**Teil A** "Originäre Aufgaben der Kommunen nach dem SGB II" bleibt unverändert.

In **Teil B** "Erledigung der kommunalen Aufgaben durch eine Arbeitsgemeinschaft" werden folgende Untergruppen zusätzlich eingeführt:

- UGr 694 "Leistungsbeteiligung beim Arbeitslosengeld II nach §§ 19 ff. SGB II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)"
- UGr 695 "Leistungsbeteiligung bei der Eingliederung von Arbeitssuchenden nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nrn. 5 und 6, Abs. 3 und 4 SGB II"

#### 4. Stellenobergrenzen und Hartz IV

##### 4.1 Zuweisung

Hinweise für die kreisfreien Städte und Landkreise

Die Zuweisung von Beamtinnen und Beamten an die nicht dienstherrnfähige ARGE kann - je nach Rechtsform - sowohl nach § 123 a Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 BRRG (vgl. oben Nr. 6.1..1) als auch auf der Grundlage von § 123 a Abs. 2 BRRG erfolgen.

##### 4.2 Stellenpläne

###### 4.2.1 Planstellen für Beamte

Erfolgt die Zuweisung mindestens für ein Jahr, so ist stellenplanrechtlich § 26 a Nr. 1 GemHVO

"Von den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 63-1, gelten entsprechend:

1. für die Bewirtschaftung der Stellen die §§ 47 und 49 Abs. 1 und 2 und § 50 Abs. 4 bis 7 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 der Gemeinderat trifft "

zu beachten, der auf § 50 Abs. 4 LHO verweist:

"(4) Wird ein Beamter mindestens für die Dauer eines Jahres ohne Dienstbezüge beurlaubt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle neu zu besetzen, kann das für Finanzen zuständige Ministerium eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem Vermerk künftig wegfallend schaffen; über den weiteren Verbleib der Leerstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

Entsprechendes gilt auch in Fällen der Abordnung zu einem anderen Dienstherrn oder der Zuweisung zu einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung; wenn in diesen Fällen die Dienstbezüge von Dritten finanziert werden. "

Unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 4 LHO kann eine Leerstelle (für die/den zugewiesene/n Beamtin/Beamten) eingerichtet werden, die bei den Stellenobergrenzenregelungen nicht berücksichtigt wird (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 KomStOV0). Hierdurch wird die bisherige Planstelle frei und kann bei Bedarf wieder besetzt werden.

Endet die Zuweisung oder wird die Zuweisung durch den Dienstherrn vor- zeitig widerrufen, kann es dadurch zu einem „Überhang“ kommen, der gemäß § 26 a Nr. 1 GemHVO i.V.m. § 50 Abs. 5 LHO

"(5) Wird ein Beamter, der auf einer Leerstelle geführt wird, wieder in der Landesverwaltung verwendet, ist er in eine besetzbare oder in die nächste besetzbare Planstelle bei seiner Verwaltung einzuweisen. Handelt es sich bei der hierdurch frei werdenden Leerstelle um eine nach Absatz 4 geschaffene Stelle, fällt diese mit der Einweisung weg. Bis zur Einweisung in eine besetzbare Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen. "

abzubauen ist (vgl. VV Nr. 3.2 zu § 50 LHO - MinBl. 2003, S. 22 ff. [89] -).

#### 4.2.2 Stellen für Angestellte

Für die Angestellten können unter der Voraussetzung, dass die Personalkosten voll erstattet werden, ebenfalls Leerstellen eingerichtet werden (§ 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 7 LHO).

#### 4.3 Stellenobergrenzen

Wird von der Möglichkeit der Ausweisung von Leerstellen kein Gebrauch gemacht (vgl. oben Nr. 6.2.1), ist obergrenzenrechtlich zu beachten:

##### 4.3.1 Zuweisungen nach § 123 a Abs. 2 BRRG

In den kreisfreien Städten und Landkreisen bleiben die Planstellen der nach § 123 a Abs. 2 BRRG zugewiesenen Beamten (vgl. oben Nr. 6.1.2) bei den Stellenobergrenzen unberücksichtigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 KomStOVO). Die entsprechenden Planstellen sind personengebunden auszuweisen.

##### 4.3.2 Zuweisungen nach § 123 a Abs. 1 BRRG

Bei einer vollen Kostenerstattung durch die ARGE (ggf. gegenüber den Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden über den Landkreis) für die nach § 123 a Abs. 1 zugewiesenen Beamten (vgl. oben Nr. 6.1.1) besteht ausnahmsweise die Möglichkeit entsprechend nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 KomStOVO zu verfahren. Die entsprechenden Planstellen sind personengebunden auszuweisen.

5. Landesgesetze zur Ausführung des SGB II und SGB XII

Die beiden Gesetzentwürfe befinden sich derzeit in der parlamentarischen Beratung und lösen die Ausführungsgesetze zum Bundessozialhilfegesetz und zum Grundsicherungsgesetz ab. Es ist vorgesehen, dass ab dem Jahr 2005 die Verbandsgemeinden (an Stelle der Ortsgemeinden) und die verbandsfreien Gemeinden dem Landkreis 25 v.H. seiner Aufwendungen erstatten

- für die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 des SGB XII) und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 des SGB XII) mit Ausnahme der Leistungen nach § 32 SGB XII und
- für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie für die Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II. Die Aufwendungen der Landkreise für die Unterkunft und Heizung werden um die Kostenanteile des Bundes nach § 46 Abs. 5 bis 10 SGB II bereinigt.

6. Reform des Gemeindehaushaltsrechts

Mit Beschluss vom 21. November 2003 hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder empfohlen, das Gemeindehaushaltsrecht zu reformieren. In Rheinland-Pfalz wird derzeit an entsprechenden Referenten-Entwürfen gearbeitet. Auch das gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden getragene Projekt "Kommunale Doppik Rheinland-Pfalz" leistet wertvolle Zuarbeit, die im Internet unter "<http://Www.rlp-doppik.de>" dokumentiert ist. Endgültige Ergebnisse liegen noch nicht vor, entsprechende Entscheidungen des Ministerrats sind noch abzuwarten.

## Haushaltsplan des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2005

Haushaltsvolumen:

		<u>Vorjahr</u>
a) im Verwaltungshaushalt		
Einnahmen	94.934.250 Euro	88.415.400 Euro
Ausgaben	115.543.540 Euro	99.637.750 Euro
Fehlbedarf	20.609.290 Euro	11.222.350 Euro
b) im Vermögenshaushalt		
Einnahmen	9.513.900 Euro	8.840.200 Euro
Ausgaben	9.513.900 Euro	8.840.200 Euro

Der Haushaltsplan 2005 kann im **Verwaltungshaushalt** erneut nicht ausgeglichen werden. Die Investitionsschlüsselzuweisung (672.300 EUR) wurde in voller Höhe vom Vermögenshaushalt zugeführt. Ohne diese Zuführung wäre ein Fehlbedarf in Höhe von 18.280.890 EUR im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen gewesen. In diesem Fehlbedarf enthalten ist die Abwicklung des Fehlbeitrages aus dem Jahr 2003 mit 10.524.800 EUR. Der Fehlbedarf des laufenden Jahres 2005 beträgt daher 10.084.490 EUR.

Das gesamte Ausgabevolumen in Höhe von 125.057.440 EUR liegt um 16.579.490 EUR (15,28 %) über dem Haushaltsansatz 2004. Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 115.543.540 EUR liegen bedingt durch die Abwicklung des Altfehlbeitrages aus 2003 um 15.905.790 EUR über dem Vorjahresansatz (15,96 %). Soweit jedoch nachfolgend Bezüge zum Haushaltsvolumen hergestellt wird der Altfehlbetrag nicht berücksichtigt.

Im Vermögenshaushalt liegen die Einnahmen und Ausgaben (9.513.900 EUR) um 673.700 EUR (7,62 %) über denen des Vorjahres.

### Personalkosten SN1

Die voraussichtlichen Personalkosten 2005 belaufen sich auf 13.243.980 Euro. Eingerechnet ist eine lineare Erhöhung von 1,5 v.H. Gegenüber dem Ansatz für das Jahr 2004 (ohne Hambacher Schloss) in Höhe von 12.852.100 Euro ergibt sich ein Mehrbedarf von 391.880 Euro. Die Steigerung beträgt 3,05 v.H. . Eine nähere Erläuterung des Mehrbedarfs kann den Anmerkungen beim Sammelnachweis 1 entnommen werden.

### **Sachkosten SN2**

Bei den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Sammelnachweis 2) ergibt sich in der Summe keine Veränderung der Haushaltsansätze. Es werden wie im Vorjahr insgesamt 1.608.600 EUR veranschlagt. Die Aufteilung der Ansätze kann den Erläuterungen beim Sammelnachweis 2 entnommen werden.

### **Bauunterhaltung**

Im Bereich der Bauunterhaltung sind Ausgaben in Höhe von insgesamt 1.665.850 EUR ( Vorjahr 2.028.850 EUR ) veranschlagt. Der überwiegende Teil dieser Ausgaben ist für Maßnahmen an den kreiseigenen Schulgebäuden und am Dienstgebäude in Bad Dürkheim erforderlich. Unter anderem sind für die Realschule Bad Dürkheim 129.000 EUR, das Gymnasium Bad Dürkheim 156.000 EUR, das Gymnasium Grünstadt 284.500 EUR, die Berufsbildende Schule Bad Dürkheim 125.000,- EUR und das Dienstgebäude 343.000 EUR berücksichtigt.

### **Sozialhilfe**

Im Sozialhaushalt 2005 wurden durch das SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und das SGB XII (Sozialhilfe) gravierende haushaltssystematische Änderungen erforderlich. Dies sind im wesentlichen:

- Bei der Sozialhilfe wird auf die bisherige Unterscheidung zwischen örtlichem und überörtlichem Träger verzichtet. Dies bedeutet, die bisherigen Unterabschnitte 415 – 497 (überörtlicher Träger) werden in die Unterabschnitte 410 – 415 (neu) integriert.
- Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde als Kapitel vier in das SGB XII (Sozialhilfe) übernommen. Die Veranschlagung erfolgt künftig in Unterabschnitt 415 (bisher Unterabschnitt 485).
- Die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Kosten für Unterkunft und Heizung, Leistungen zur Eingliederung von Arbeitssuchenden, einmalige Leistungen) für die die Kommunen originärer Träger sind, wird in Unterabschnitt 482 veranschlagt.

Soweit möglich, werden bei den Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen Hinweise auf die bisherige Veranschlagung gegeben. Der Haushalt 2005 schließt in den Ausgaben mit 47.852.850 Euro und in den Einnahmen mit 30.699.700 Euro ab. Der Zuschussbedarf beträgt voraussichtlich 17.153.150 Euro und erhöht sich damit voraussichtlich um 605.310 Euro gegenüber dem 1. Nachtragshaushalt 2004 (= 16.547.840 Euro). In diesen Einnahmen ist ein Betrag von 598.000 Euro berücksichtigt, der als erspartes Wohngeld durch das Land weitergegeben wird und aus haushaltssystematischen Gründen in Abschnitt 90 zu veranschlagen ist.

In dieser Steigerung des Zuschussbedarfs ist eine Mehrbelastung durch die Auswirkungen des Gesetzes über die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) von 388.000 Euro enthalten, so dass sich eine „bereinigte“ Erhöhung des Zuschussbedarfs von 217.310 Euro errechnet. Die Mehrbelastung durch das SGB II wurde wie folgt ermittelt:

Einsparungen bei Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe und Hilfe zur Arbeit 5.939.000 Euro. Mindereinnahmen durch Wegfall Wohngeld als Transferleistung und sonstiger Einnahmen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt 3.050.000 Euro ergibt Einsparungen von 2.889.000 Euro abzüglich Zuschussbedarf aus Unterabschnitt 482 (Leistungen an Arbeitssuchende) 3.277.000 Euro verbleibt ein Zuschussbedarf von 388.000 Euro.

Weitere Erläuterungen werden bei einzelnen Haushaltsansätzen vorgenommen. Wobei ausdrücklich darauf verwiesen wird, dass bei den Auswirkungen des SGB II Erfahrungswerte fehlen und bei den Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit derzeit noch Rückstände abgewickelt werden. Außerdem hat das Land angekündigt, dass zum 01.03.2005 weitere Einrichtungen regionalisiert werden, so dass auch hier wieder damit zu rechnen ist, dass der Kreis für eine derzeit unbekannte Anzahl von Fällen in Vorlage treten muss.

### **Jugendhilfe**

Im Bereich der Jugendhilfe bringen die erforderlichen Änderungen im Haushalt 2005 eine Erhöhung des Nettoaufwandes um 729.250 EUR. Der Zuschussbedarf beträgt damit voraussichtlich 18.399.190 EUR (Vorjahr = 17.669.940 EUR), bei Gesamtausgaben in Höhe von 28.427.090 EUR belaufen sich die Gesamteinnahmen auf 10.027.900 EUR.

Ab dem Haushaltsjahr 2003 ist aufgrund der in § 26 AGKJHG festgeschriebenen Gesetzesänderung die Kostenbeteiligung des Landes an den Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie der Hilfen für junge Volljährige geändert worden. Danach stellt das Land einen jährlichen Festbetrag für alle Jugendämter zur Verfügung. Der Anteil errechnet sich prozentual jeweils aus den Ausgaben des Vorjahres. Für 2004 errechnete sich für den Landkreis Bad Dürkheim ein Quote von 3,40393 %. Eine vorläufige Berechnung im Bezug auf die Haushaltsansätze 2004 ergab, dass sich das Land danach für dieses Jahr mit 18,5% an den Kreisausgaben in diesem Bereich beteiligt, wobei erst nach Kassenabschluss 2004 eine endgültige Berechnung erfolgen kann. Diese Neuregelung hatte gleichzeitig eine Änderung der Haushaltssystematik zur Folge, da der Festbetrag nicht mehr auf die einzelnen Unterabschnitte verteilt werden kann. Es wurde daher der Unterabschnitt 4650 neu geschaffen. Die Einnahmepositionen bei den einzelnen Unterabschnitten bleiben für die Fälle bestehen, bei denen das Land Rheinland-Pfalz als überörtlicher Träger eine 100%ige Kostenerstattung zu leisten hat. Die Verringerung des Landesanteils um 25 % bis 2002 auf nunmehr geschätzte 18,5 % bedeutet einen Einnahmeausfall von ca. 500.000 Euro.

Bei den Einnahmepositionen in den Bereichen der Kostenbeiträge der Eltern wurde für 2005 grundsätzlich keine Veränderung gegenüber den Ansätzen für 2004 vorgenommen. Der Gesetzgeber plant in diesem Bereich eine Änderung, die aller Wahrscheinlichkeit zum 1. Januar 2005 in Kraft treten soll. Danach werden die Kostenbeiträge der Eltern zukünftig nicht mehr im Rahmen des Unter-

haltsrechts nach der Düsseldorfer Tabelle festgesetzt. Es wird ein sog. allgemeiner Kostenbeitrag berechnet unter Berücksichtigung des Einkommens abzüglich einer Pauschale. Der Kostenbereich errechnet sich dann aus eigens für diesen Bereich definierten Tabellen, wobei noch nicht bekannt ist, wie die Beträge in der Tabelle aussehen werden. Wir gehen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht von einer Erhöhung der Einnahmen aus.

Die Position 4557.7700 wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen 2004 gegenüber den ursprünglich beantragten Ansatz um 300.000 Euro gekürzt. Es zeigt sich dabei jedoch im Lauf des Haushaltsjahres 2004, dass tatsächlich Mittel in der zunächst beantragten Höhe benötigt werden. Für 2005 wurde jedoch gegenüber dem ursprünglichen Ansatz reduziert, da 18 Jugendliche, die über die genannte Position betreut werden, in 2005 das 18. Lebensjahr vollenden. Sollte dann noch eine weitere Maßnahme im Einzelfall notwendig sein, wird dies über den Unterabschnitt 4561 abgerechnet. In der Hoffnung, dass die Fallzahlen nicht weiter ansteigen, werden insgesamt Mittel von 3.700.000 Euro beantragt. Gegenüber dem ursprünglichen Ansatz im Entwurf für 2004 ist dies eine Reduzierung um 180.000 Euro.

Auf der Position für die Hilfen Junger Volljähriger außerhalb von Heimen muss weiter ein hoher Ansatz vorgehalten werden. Bei den hier verwalteten Fällen handelt es sich um junge Erwachsene, die in Wohngemeinschaften des Fördervereins Obersülzen betreut werden und auf Dauer einen Betreuungsbedarf haben werden. Grundsätzlich ist in 2005 ein Wechsel in die Zuständigkeit unseres Sozialamtes geplant.

Bei allen Positionen, auf denen Zuschüsse zu Personalkosten, z.B. Kindertagesstätten, Beratungsstellen, gewährt werden, wurde eine Personalkostensteigerung von 1,5% einkalkuliert.

Im Bereich der Kindertagesstätten wurden neue Haushaltsstellen gebildet, da freie Träger zwischenzeitlich auch Hortplätze anbieten.

Die gesamten Ausgaben in den Bereichen der **Sozial- und Jugendhilfe** belaufen sich damit im Jahr 2005 auf voraussichtlich 76.279.940 EUR. Im Vergleich mit den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 105.018.0400 EUR, entspricht das einem Anteil von 72,64 % (Vorjahr 71,18 %). Der Zuschussbedarf bei der Sozial- und Jugendhilfe mit insgesamt 35.552.340 EUR liegt um 5.600.908 EUR bzw. 18,7 % über den Einnahmen des Landkreises aus der Kreisumlage.

### **ÖPNV**

Die Haushaltsansätze im Bereich des ÖPNV wurden weitgehend entsprechend den Vorgaben des Jahres 2004 veranschlagt. Während der Zuschuss an die Rhein-Haardtbahn GmbH um rd. 43.000 Euro niedriger festgesetzt wurde, ist der Ansatz für die Umlage an den VRN um rd. 13.000 Euro höher als im Vorjahr. Im Unterabschnitt 7920 ist daher eine leichte Verringerung des Zuschussbedarfs auf 1.026.490 Euro zu verzeichnen (Vorjahr 1.053.380 Euro).

### **Allgemeine Finanzwirtschaft**

Die Zinsausgaben müssen um 289.100 Euro gegenüber dem Vorjahr höher veranschlagt werden. Im Wesentlichen ist dies auf einen erhöhten Kassenkreditbedarf zur Finanzierung der Fehlbeträge aus den Jahren 2003 und 2004 zurückzuführen.

Im Bereich des Unterabschnitts 9000 sind weiterhin größere Abweichungen gegenüber dem Vorjahr bei den Ansätzen für die Schlüsselzuweisung B2, die Kreisumlage, die Umlage „Fonds Deutsche Einheit“ und die Bezirksverbandsumlage zu verzeichnen.

Die Änderung bei der Kreisumlage beruht auf der im Vergleich zum Vorjahr verbesserten Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden. Der Eingangsumlagesatz bleibt bei 35,55 %, wobei unter Berücksichtigung der Progression der gewichtete Umlagesatz dann 36,39 % beträgt. Nach den bisher vorliegenden Umfrageergebnissen zur Entwicklung der Kreisumlage, wird der Landesdurchschnitt im Jahre 2005 voraussichtlich weiter steigen und dann bei ca. 37,90 liegen.

Ein neuer Ansatz ist bei Hhst. 9000.0920 zu verzeichnen. Hier ist ein Betrag von 598.000 Euro berücksichtigt, der als erspartes Wohngeld durch das Land weitergegeben wird und aus haushaltssystematischen Gründen in Abschnitt 90 zu veranschlagen ist.

### **Vermögenshaushalt**

Im Vermögenshaushalt ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 4.837.000 EUR (Vorjahr 3.931.600 EUR) erforderlich. Berücksichtigt man die regelmäßigen Tilgungsleistungen ergibt sich eine Netto-Neuverschuldung in Höhe von insgesamt rd. 2,9 Mio EUR.

Die wichtigsten Ansätze für eigene Investitionen betreffen die Erweiterung der Realschule in Haßloch (1,0 Mio €), den Bau einer Sporthalle in Grünstadt (2,75 Mio €), die Fortführung der Sanierungsmaßnahmen beim Leininger Gymnasium in Grünstadt (520 TEUR), die Schaffung von weiteren Schulräumen beim Gymnasium in Haßloch (500 TEUR), die Sanierung der Sporthalle beim Gymnasium in Haßloch (200 TEUR) und den Kreisstraßenbau (410 TEUR).

Im Bereich der Investitionsförderung sind in der Hauptsache die Zuschüsse an die Gemeinden für den Bau von Grund-/ Haupt- bzw. Regionalschulen (158 TEUR) und die Zuschüsse für die Regionalbahn (119 TEUR) zu nennen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen bei den einzelnen Unterabschnitten verwiesen.